

Bemerkungen über einige nicht amnestierbare Verbrechen im Sung-Rechtswesen

Von **Werner Eichhorn**

(Tübingen)

Benutzte Texte.

Ch'ing-yüan t'iao-fa shih-lei, Ausg. Yenching Univ. 1948 abgek. CYTFSL
Sung hui-yao kao, photogr. Neudruck 1957 SHY
T'ang-lü su-i, Ausg. Kuo-hsüeh chi-pên ts'ung-shu TLSI
Sung hsing-t'ung, 1918 (revid. T'ien-i-ko Ausg.) SHT

Herangezogene Arbeiten.

K. BÜNGER, *Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit*,
Peiping 1946 BÜNGER
G. BOULAIS, *Manuel du Code Chinois*, Shanghai 1924 BOULAIS
P. RATCHNEVSKY, *Un Code des Yüan*, Paris 1937
A.F.P. HULSEWÉ, *Remnants of Han Law*, I, Leiden 1955
MOROHASHI, *Dai Kan-wa jiten* DKWJ

Die Rechtsordnung der Sung (*fa chih*^[1]) stützte sich auf die *lü, ling, ho, shih*^[2] der T'ang und gemäß den veränderten Zeiten wurden diese vermindert oder vermehrt. Jede administrative Einheit des Landes (Provinz, Bezirk, Kreis) hatte dazu besondere Erlasse (*ch'ih*^[3]). Von Zeit zu Zeit kamen deshalb die *pien ch'ih*^[4] (kompilierten Erlasse) heraus.

Die erste dieser Sammlungen stammt aus der Periode Chien-lung, 960—963², und umfaßte in 4 chüan 106 Artikel (*t'iao*). Sie wurde zusammen mit dem Neuredigierten Hsing-t'ung^[5], (dies stimmt weitgehend wörtlich mit dem *T'ang-lü su-i* überein³) im Reiche verbreitet. Später wurde sie wiederholt vermehrt herausgegeben und umfaßte in der Periode Hsien-p'ing (998—1003) 18550 Artikel. Man reduzierte diese durch Ausmerzung von Wiederholungen und temporären Maßnahmen erst auf 856, wobei man alle Bestimmungen usw., die sich auf eine Angelegenheit bezogen, zusammenfaßte. In der Folge wurden sie dann weiter auf 286 Artikel reduziert und diese gemäß dem Gesetzbuch (*lü*) unter zwölf Kategorien (*men*)⁴ geordnet.

¹ BÜNGER: „Gesetzbuch, Gesetze, Dekrete, Regulationen.“

² Nach SHY, p. 6462, aus dem Jahre 963.

³ Beruht aber vielleicht auf einem *Chou hsing-t'ung* der vorausgehenden Chou-Dynastie.

⁴ Das sind höchstwahrscheinlich die im Inhaltsverzeichnis des *T'ang-lü su-i* gegebenen.

[1] 法制

[2] 律, 令, 格, 式

[3] 敕

[4] 編敕

[5] 新定刑統

Weil der Kaiser Shen-tsong (1068—1085) Angelegenheiten, für die das Gesetzbuch (*lü*) nicht zureichte, durch Erlaß zu entscheiden pflegte, änderte man die Anordnung in den Gesetzsammlungen und brachte das Material unter *Ch'ih, ling, ko* und *shih* unter. „Aber das Gesetzbuch (*lü*) blieb immer unverändert außerhalb der Erlasse“⁵.

In der Periode Hsi-ning (1068—1077) setzte man zudem ein Büro zur Revision der Erlasse (*hsiu ch'ih*^[6]) ein und arbeitete weiter an der Verbesserung der Handhabung der Sammlung.

Eine Sammlung von Erlassen wurde ferner in der Periode Yüan-feng (1078—1085) in 2006 *chüan* fertiggestellt und publiziert.

Im Jahre 1102 kam eine Kritik aus Beamtenkreisen: „... was nicht durch das traditionelle Grundgesetz (*fa*) gedeckt war, darauf wandte man die Analogien (*li*^[7]) an. Heutzutage aber führt man diese Analogien an und eliminiert das Grundgesetz. Das ist nicht vernunftgemäß (*li*^[8]).“ Darauf erging Befehl (*ling*) an jedes Amt (*ts'ao*^[10]), die vordem und später benutzten Analogienentscheidungen (*li*^[7]) nach Kategorien zu kompilieren (*i lei pien hsiu*). Was zum Grundgesetz im Widerspruch stand (*fa tang che*) wurde ausgemerzt. Im Nachgang kam eine Bekanntmachung heraus, daß man auf die Gesetzesordnung (*fa chih*) der Periode Yüan-feng zurückgreifen solle, und daß die paragraphierten Analogien (*t'iao li*) der Periode Yüan-yü (1086—1093) sämtlich zu verbrennen seien.

Unter dem Kaiser Hui-tsong gerieten die alten Satzungen durch die von ihm persönlich abgefaßten Erlasse in Verwirrung. Die während seiner Regierung begonnene Neuredaktion der Erlasse und Gesetze (*ch'ih ling*) kam nicht zur Vollendung.

Zu Beginn der Süd-Sung begann man im Jahre 1129 die Arbeit an der Durchsicht und Redaktion der Gesetze und Erlasse wieder aufzunehmen. Dies führte zur Kompilation eines *shao-hsing ch'ih ling ko shih*^[11], das weitgehend aus geretteten Aufzeichnungen aus der Zeit der Nord-Sung bestand, anscheinend aber niemals publiziert wurde.

In der Periode Ch'ien-tao (1165—1173) waren die Codices bereits wieder so umfangreich und unhandlich geworden, daß eine Revision notwendig wurde. Man ordnete jetzt die Materialien nach Ämtern wie im *Ta-Ch'ing lü-li*⁶. Im Jahre 1172 wurden dann die Codices unter dem Titel *Ch'ien-tao*^[12] *ch'ih ling ko shih* herausgegeben. Später merzte man nochmals über 900 Artikel (*t'iao*) aus und gab die Sammlung unter dem Titel *Shun-hsi*^[13] *ch'ih ling ko* neu heraus. In der Periode Shun-hsi (1174—1189) erging ein Befehl an die „Stelle für Erlasse und Gesetze“ (*ch'ih-ling so*^[14]), ein nach

⁵ ... *erh lü heng ts'un hu ch'ih chih wai*^[6]. Vgl. auch BÜNGER, p. 26: „... wobei *Lü* die unveränderlichen Vorschriften, *Li*^[7] die ergänzenden und ändernden Bestimmungen bezeichnen.“

⁶ Vgl. G. BOULAIS: *Manuel du Code Chinois*, Shanghai, 1924.

[6] 而律恒存乎敕之外

[7] 例

[8] 修敕

[9] 理

[10] 曹

[11] 紹興敕令格式

[12] 乾道

[13] 淳熙

[14] 敕令所

Kategorien geordnetes Werk dieser Art herauszubringen. Dies erhielt den Titel *Shun-hsi t'iao-fa shih-lei*^[15] und war das erste Werk dieser Art unter den Sung⁷. Es wurde publiziert im 7ten Monat des Jahres 1177.

Ein weiteres Werk dieser Art ist nun das später folgende *Ch'ing-yüan t'iao-fa shih-lei*. Dies umfaßte ursprünglich 80 *chüan*, von denen 44 (ch. 1—2, 18—27, 33—35, 38—46, 53—72) verloren gingen. Die erhaltenen Kapitel umfassen 17(?) Kategorien (*men*). Anscheinend wurde das Werk im Jahre 1202 in revidierter Form eingereicht und 1203 in Umlauf gesetzt.

Amnestien sind mit Regelmäßigkeit wiederkehrende Ereignisse im chinesischen Rechtswesen, mit denen jeder Richter oder Sträfling rechnen konnte⁸. Andererseits aber waren allgemeine, uneingeschränkte Amnestien selten und wurden fast nur bei Begründung einer neuen Dynastie verkündet. Alle übrigen Amnestien enthielten einschränkende Bestimmungen.

Zu den zur Sung-Zeit im allgemeinen nicht amnestierten Verbrechen möchte ich im folgenden kurz einige Textstellen vorlegen.

Zunächst findet sich eine Bemerkung über die in die Gesetzsammlungen eingefügte Amnestieformel im *SHY, Hsing-fa I*, p. 18 b, (p. 6470):

„Devise Yüan-fu, 3tes Jahr (1100), 7ter Monat, 24ter Tag (Kaiser Hui-tung war damals bereits auf dem Thron, hatte aber die Devise noch nicht geändert). Das Staatssekretariat gibt bekannt: Bezug auf die kompilierten Erlasse der Periode Yüan-yü (1086—1093). In all den im ganzen Reiche anwendbaren⁹ Erlassen hat man den Passus «Angelegenheiten, die nicht von Amnestie und Strafermäßigung betroffen werden¹⁰: Ausgenommen die Verbreitung häretischer Lehren und die An-

⁷ Ähnliche Werke gab es aber bereits auch unter den T'ang. Vgl. BÜNGER, p. 124, 180 und 243. Nach Sachgebieten angeordnet dienten sie der bequemen Übersicht. Es gab auch aus der Periode Ta-chung (847—859) ein klassifiziertes Kompendium über Strafrecht, *Hsing-fa t'ung-lei*^[16].

⁸ Vgl. *TLSt*, ch. 30, p. 85: Verbrechen, die mit Hinsicht auf eine bevorstehende Amnestie begangen werden, sind von dieser ausgeschlossen.

⁹ *Hai hsing = ch'ang hsing*^[17], BÜNGER, p. 123.

¹⁰ *She-chiang yüan-chien*^[18]. Im *CYTFSL*, ch. 16/17, p. 5 b, findet sich folgende Definition: Alles, was mit *en* (Gnade) bezeichnet ist, bedeutet Amnestie und Strafermäßigung. Die Bezeichnung Strafermäßigung ist gleichstehend mit *te-yin*^[19] („Manifestation der kaiserlichen Tugend“, d. h. Gnadenerlasse allgemeiner Art) und *su-chüeh*^[20] (mildernde Entscheidungen, von oben angeordnet bei übermäßiger Anhäufung der Straffälle, d. h. gnadenvolles Eingreifen in die Kriminalfälle). Die im *T'ang ta chao-ling chi* des SUNG Min-ch'iu (Ausg. Com. Pr. 1959), p. 478—9, wiedergegebenen Erlasse von 731 und 732 sind vielleicht Beispiele dazu. *Yüan-chien* bedeutet Strafnachlaß und -ermäßigung. Es gibt Wendungen wie *hsü hsing yüan mien so yu fan*^[21] „zulassen und inkraftsetzen die Begnadigung der vorliegenden Verbrechen“. Ein Dekret über Strafnachlaß findet sich im *CYTFSL*, ch. 74, p. 7 a—8 a. Im allgemeinen waren wohl fast alle Verbrechen, die unter *mou fan*^[22] (Landesverrat), *ta ni*^[23] (Hochverrat) und *pu tao* (Verbrechen gegen die Sittenordnung) fielen, von Amnestien ausgenommen. Vgl. CH'ENG Shu-te, *Chiu-ch'ao lü-k'ao*, 1955, p. 140.

[15] 條法事類

[16] 刑法統類

[17] 海行=長行

[18] 赦降原減

[19] 德音

[20] 踈決

[21] 許行原免所有犯

[22] 謀反

[23] 大逆

wendung von Illusions- und Verwandlungstricks, sowie vorsätzliche oder räuberische Durchstechung der Bewässerungsdeiche¹¹, wenn darüber bereits entschieden wurde, sollen alle übrigen Verbrechen, wenn sie auf eine außerordentliche Amnestie oder wiederholt auf eine Amnestie im Zusammenhang mit Staatsfeiern treffen, nach Prüfung begnadigt werden.» später fortgelassen¹². Die Folge ist, daß nun, wenn

¹¹ *tao chüe* [24], dazu vgl. *TLSI*, ch. 27 und *SHT*, ch. 27: „Immer wenn jemand in räuberischer Absicht Deiche durchsticht, soll er 100 Bambusschläge erhalten. (Kom.: Das bedeutet, daß jemand sich zum eigenen Gebrauch in räuberischer Weise Wasser aneignet. Wenn dies [an Deichen] unter amtlicher Inspektion geschieht, auch wenn das Wasser zu amtlichem Gebrauch dient, ist das ein hierher gehöriger Fall.) Wenn dabei Personen und Häuser geschädigt werden, sowie Eigentum durch die Flut abgetrieben wird, schätze man den Schaden unter dem Gesichtspunkt der Bereicherungsdelikte ab und wenn dies eine schwerere Bestrafung ergeben würde, richte man gemäß *tso tsang* [25] [d. h. Bereicherungsdelikte an Eigentum außerhalb des Bereiches der Beamtenaufsicht (?)]. Meist tritt dabei Verschickung an die Stelle von Prügelstrafe.) Wenn dabei absichtlich Menschen getötet oder verletzt wurden, dann ist das einen Grad geringer als „Tötung oder Verwundung im Verlauf eines Streitfalles“ (*tou sha shang* [26]) zu bestrafen. Wenn das Wasser in Wohnungen eindringt und Schaden verursacht, ist auch demgemäß zu verfahren.“

Ku chüe [27], s. ebda.: „Wer absichtlich Deiche durchsticht wird mit drei Jahren Verschickung verurteilt. Wenn Eigentum abgetrieben wird und dies (wie oben) als Bereicherungsdelikt schwerer verurteilt würde, so wird das als Quasi-Raub (*chun tao* [28]) abgeurteilt. Wenn dabei Personen absichtlich getötet oder verletzt werden, wird das gemäß absichtlicher Tötung oder Verwundung abgeurteilt.“ Vgl. dazu auch die entsprechenden Subkommentare und *BOULAIS*, p. 733—4. Die Bereicherungsdelikte (*tsang*) spielen eine große Rolle im Rechtswesen der Sung und sind mit den Bemerkungen *BÜNGER*s (p. 198, 206 usw.) keineswegs erschöpft. *Tso-tsang* bezeichnet Bereicherungsdelikte, die sich nicht unter Diebstahl, Erpressung mit oder ohne Rechtsbeugung usw. unterbringen lassen, vgl. *BOULAIS*, p. 10.

¹² Vgl. *SHY*, *Hsing-fa I*, p. 15 a und b (p. 6469). Im Jahre 1091 (5ter Monat, 29ter Tag) wurde die Sammlung *Yüan-yü ch'ih ling ko shih* fertiggestellt. Die Eingangsformel der Amnestieklausel lautete ursprünglich *pu i ch'ü-kuan she-chiang yüan-chien* [29] „nicht durch Ausscheidung aus dem Amt, Amnestie und Strafnachlaß tilgbare [Verbrechen]“. Mit Rücksicht auf Vorfälle während der Deichausbesserungsarbeiten in Hopei wurde die Klausel als zu hart empfunden und deshalb in der neuen, revidierten Ausgabe obiger Sammlung fortgelassen. Die „Entfernung aus dem Amt“, die später nicht wieder in die Gnadenformel aufgenommen wurde, galt demnach ebenfalls als Strafmilderung, insofern jedenfalls als der Inkulpat dadurch schwererer Bestrafung entging. (Zur T'ang-Zeit gab es *ch'ü-jen wu lun* [30], d. h. „Straffreiheit der ausgeschiedenen Beamten“ (*BÜNGER*, p. 210), was anscheinend der Ursprung dieses Ausdrucks ist.) Wie sich *ch'ü-kuan* von „Ablösung der Strafe durch Aufgabe der amtlichen Stellung“, *tang* [31], und „Entlassung aus dem Amte“ *mien* [32] (*BÜNGER*, p. 86) unterscheidet, ist mir nicht recht klar. Daß es auch später als ein Gnadenakt gegenüber Beamten beibehalten wurde, ist zu ersehen aus *CYTFSL*, ch. 73, p. 13 b (Schlagwort: Falschurteile *ch'u-ju tsui* [33], wo zunächst auch der alte Wortlaut der Begnadigungsformel wieder auftaucht und es ferner heißt *hui en chi ch'ü-kuan che* [34] „solche (der strafbaren Beamten), die auf einen Gnadenerlaß, sowie auf *ch'ü-kuan* treffen . . .“). Es findet sich auch der Ausdruck *pu i ch'ü-kuan chih tsui* [35] „Verbrechen, die nicht durch *ch'ü-kuan* abgeltbar sind“. Diese wurden im Jahre 1136 wieder in Amnestien einbezogen. (Vgl. *CYTFSL*, ch. 9, p. 4b.)

[24] 盜決

[25] 坐贓

[26] 鬪殺傷

[27] 故決

[28] 準盜

[29] 不以去官赦降原減

[30] 去任勿論

[31] 當

[32] 免

[33] 出入罪

[34] 會恩及去官者

[35] 不以去官之罪

einer einmal gefehlt hat, obgleich sich die Gnadenerlasse anhäufen, er doch keine Gelegenheit erhält, sich zu rehabilitieren (*tzu hsin*^[36]). Es wurde bekannt gegeben, daß man sich nach dem alten Gesetz der Periode Yüan-yü richten solle.“

Demnach wurde wohl nach einer sich auf einige Jahre erstreckenden Periode der Auslassung dieser Amnestiepassus wieder an den passenden Stellen eingesetzt.

Doch soll uns die weitere Diskussion dieser Formel im *SHY* hier nicht interessieren¹³. Sie findet sich auch mehrfach im *CYTFSL*, wo die nicht unter Amnestie fallenden Verbrechen erweitert werden um *yüan-chien hsi-shih*^[37], worunter Fälle von Grenzspionage zu verstehen sind.

Eine weitere, ausführlichere Aufzählung nicht amnestierbarer Verbrechen findet sich im *CYTFSL*, ch. 16, p. 5b (Schlagwort: Amnestie und Strafnachlaß). Unter den Erlassen betreffend den allgemeinen Teil des Gesetzbuches (*Ming-li*) gab es den folgenden:

„Was hinsichtlich von Amnestie und Strafnachlaß bezeichnet wird als Rechtsbeugung (*wang ia*), *Tz'u-tao*¹⁴ und In-die-eigene-Tasche-arbeiten¹⁵ bedeutet gleichmäßig, daß etwas bereits zu einem selber eingekommen ist¹⁶. Wenn (in diesem Zusammenhang) offen-räuberischer, vorgeplanter und vorsätzlicher Streit und Mord¹⁷ genannt werden, so

¹³ Betreffs dieser siehe *Hsing-ia* I, p. 21a und b (p. 6472).

¹⁴ Nach dem Gesetz über *Tzu-tao* werden z. B. Beamte bestraft, die auf Dienstreise in amtlicher Eigenschaft Abschiedsgeschenke (*k'uei sung*^[38]) annehmen. (*CYTFSL*, ch. 9, p. 10b.) Fälle dieser Art fallen unter illegale Bereicherung und Bestechung und werden je nach Umständen auch nach *Tso-tsang*^[39] abgeurteilt. *Tzu-tao* wird auch angewandt auf Beamte, die einen Raub benutzend durch Dokumentenfälschung Amtsgut unterschlagen, vgl. *CYTFSL*, ch. 32, p. 3b (Gefälschte Buchführung und Veruntreuung, *lien-mo yin-hsien*^[39]). In dem Wörterbuch von H. GILES (2. ed.) findet sich die Wendung *chien shou tzu tao*^[40] „to steal that with which one has been specially entrusted“.

¹⁵ *Ju chi tsang* ist wahrscheinlich eines der häufigsten Bereicherungsdelikte der Beamtschaft. Vgl. seine hinderliche Rolle im Protektionswesen, *CYTFSL*, ch. 12, etwa ab p. 17a. Im *TLSI* (ch. 4, p. 44) und im *SHT* (ch. 6, p. 14b) dagegen konnte ich bisher nur einmal im Subkommentar die Wendung *tsang ch'ung ju chi che*^[41] finden, was damals gemäß Rechtsbeugung abgeurteilt wurde.

¹⁶ *I ju chi*, ich glaube nicht, daß meine Übersetzung dieser Phrase sehr glücklich ist, kann jedoch gegenwärtig nichts Besseres vorschlagen. Wie aus einer beigefügten Bemerkung zu entnehmen ist, dürfen diese Verbrechen der Beamten nicht als Privatverbrechen (*szu tsui*) angesehen und abgeurteilt werden. Diese wurden offenbar milder beurteilt als Amtsverbrechen (*kung-tsui*).

¹⁷ *CYTFSL*, ch. 75, p. 1a: „Jede Art von Mordtötung fällt unter *Pu-tao* (vgl. z. B. *SHT*, ch. 1, p. 8b–10b). Wenn es sich handelt um [offenen,] räuberischen Mord (*chieh sha*), geplanten Mord (*mou sha*) und die Tat bereits vollzogen ist, dann verlangt jedes dieser Verbrechen die Todesstrafe . . . “. *Chieh, mou* und *ku*^[42] sind meiner Ansicht nach drei nähere Bestimmungen zu *tou* und *sha*. Über die detaillierten Bestimmungen zu diesen vgl. z. B. *TLSI*, ch. 17 und 21.

[36] 自新

[37] 緣茲細事

[38] 饋送

[39] 點磨隱陷

[40] 監守自盜

[41] 贓重入己

[42] 劫謀故

bedeutet das, daß (nur) die Haupttäter (*cheng lan*¹⁸) nicht amnestierbar sind. Aber auch wenn jemand mit bösen Künsten (*hsieh ta*) bereitetes Gift jemanden einzunehmen oder zu essen¹⁹ gibt, sowie wenn jemand für einen anderen eine Medizin mischt, oder Medizinen zum Gebrauch auszeichnet²⁰, oder akupunktiert und dabei sich nicht nach den ur-

諸赦降、稱枉法自盜、及入己贓者、並謂己入己。〔應
斷私罪者非〕稱劫謀故鬪殺者、謂正犯。即以邪法
藥物、與人服食、及為人合藥題疏鍼刺、故不如本方造
厭魅符書呪詛、並謂欲以疾苦人。或故令畜產、及猛獸
殺傷人。或故屏去人服用飲食之物。或脯肉有毒、故與
人食。或有所規避、將李宗、或總麻以上親遺棄。或誣
告人死罪。或詐陷人。或捕罪人、已就拘執別挾讎恨。
若有所規避、而謀殺。或尊長犯死罪、被囚禁、不遺雇情。
及辭未窮盡、而殺。或故入人死罪。或挾情託法。或故
為慘毒、各致殺人者、皆同正犯。(慶元條法事類 Ch. 16, 5b)

¹⁸ So übersetze ich an Hand von DKWJ und den Ausführungen im *Fa-lü ta tz'u-shu* (1936, Verf. CHENG Ching-i und P'eng Shih), p. 328. Die obige Wendung *chieh bis lan* findet sich auch im CYTFSL, ch. 73, p. 2a, wo jedoch vor *cheng lan* kein *che wei* eingeschoben ist. Die betreffende Stelle lautet: „Was bei den Amnestien als *chieh mou ku*^[43] *tou sha cheng lan*^[43] bezeichnet ist, darüber gibt es ins Einzelne gehende Aufzeichnungen. Das nicht Aufgezeichnete fällt dann unter sonstige Verbrechen (*tsa lan*^[44]). Sie werden nach ihrer Berührung mit [den Bestimmungen über] Streit-Mord oder vorsätzlichen Mord abgeurteilt“. *Cheng lan* könnte danach wohl auch Verbrechen bezeichnen, über die direkt im Hauptteil des Gesetzesbuches aufgezeichnete Strafbestimmungen bestehen, im Gegensatz zu den *tsä lan*. Vielleicht wäre demnach eine Wiedergabe von *cheng lan* als direkt kodifizierte Verbrechen am Platze. Haupttäter ist im allgemeinen *shou*^[45], Nebentäter *ts'ung*^[46]. Über die Aufzeichnung der Strafen zu diesen Verbrechen vgl. die Liste in der *Tai-nan-ko ts'ung-shu*-Ausgabe des TLSI hinter Kap. 6, p. 6a und b.

¹⁹ Laut DKWJ 14345, 78 kann die Wendung *lü shih* bedeuten: a) Kleidung und Essen, b) (Medizin) einnehmen, c) Einnehmen des taoistischen Lebenselixieres.

²⁰ TLSI und SHT, ch. 9: „Wenn beim Mischen der Medizin für den Kaiser, fälschlich nicht nach den Originalrezepten verfahren wird, und wenn bei der Versiegelung und Auszeichnung [der Medizinbehälter] Fehler vorkommen, wird der Arzt erdrosselt“. Das Verbrechen fällt unter *ta pu-ching*^[47].

[43] 鬥殺正犯

[45] 首

[47] 大不敬

[44] 雜犯

[46] 從

sprünglichen Rezepten richtet²¹, oder wenn jemand Haßzauber ausübt²², Amulett schreiben anfertigt und Verfluchungen ausspricht²³, was alles bedeutet, daß man mittels Krankheit einem anderen Leiden zufügen will, oder wenn jemand ein Haustier oder wildes Tier veranlaßt, einen Menschen zu töten oder zu verletzen²⁴, oder wenn jemand einem anderen die notwendige Kleidung und die Nahrungsmittel fortnimmt²⁵, oder wenn jemand einem anderen vergiftetes Trockenfleisch zu essen gibt²⁶, oder wenn jemand im Falle einer Entführung und Erpressung seine nächsten oder entfernten Verwandten im Stich läßt (d. h. nichts zu ihrer Befreiung unternimmt)²⁷, oder wenn jemand einen anderen fälschlich eines todeswürdigen Verbrechens beschuldigt,

²¹ Einzelheiten siehe *TLSI*, ch. 26, p. 32, und *SHT*. Die ursprünglichen Rezepte sind gegeben im *Chin ku yao-kiang* und im *Pen ts'ao*. Diese Delikte fallen unter *ta pu-ching*, vgl. *TLSI*, ch. 1, p. 17.

²² Was unter *tsao yen-mei* zu verstehen ist, wird erklärt im Subkommentar zu *TLSI* und *SHT*, ch. 18, Abschn. 2 (Herstellung von Gifttiergift!); „Es gibt viele Methoden der *yen shih*, aber nur selten kann man genaue Erklärungen erhalten. In manchen Fällen zeichnet man eine Gestalt oder schnitzt eine Figur und durchsticht dann Herz und Augen oder fesselt Hände und Füße“. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten. „Was *mei* betrifft, so ist das das vorgebliche Absenden von Dämonen oder das Ausüben von schwarzer Magie (*wang-hsing tso-tao* [48]) und anderes, sowie das Verschwören und Verfluchen“. Wenn diese Praktiken die Tötung eines Menschen bezwecken, sind sie gemäß *mou sha* abzuurteilen. Ausführlichere Einzelheiten über diese Art von Verbrechen siehe *BOULAIS*, p. 554—556.

²³ Vgl. z. B. *SHY*, *Hsing-ia*, 4, p. 2 a (p. 6622): „Man ergriff einen Verbrecher, der einen Katzendämon hielt, Verfluchungen (*chou-tsu*) aussprach und damit Menschen tötete“. Betr. *mao-kuei* [49] vgl. z. B. H. DORE, *Researches into Chinese Superstitions* (transl. by M. Kennelly, 1922), vol. V, p. 712. Im allgemeinen werden die Verfluchungen, *chou-tsu*, als leichtere Verbrechen angesehen und fallen unter *pu hsiao* [50], während die *yen*-Verbrechen unter *pu tao* fallen. Vgl. *TLSI*, ch. 1, p. 20. Im Anfang der Han aber stand auf *li-tsu* [51], „beschimpfen und verfluchen“, die schwerste aller Todesstrafen (vgl. z. B. *Ch'ien-Han hsing-ia chih*, in *Li-tai hsing-ia chih*, p. 10) beginnend mit Ausschneiden der Zunge. Es handelt sich aber dabei jedenfalls immer um Beschimpfung und Verfluchung des Kaisers.

²⁴ Dazu *CYTFSL*, ch. 79, p. 23 b.: „Alle, die wilde Tiere halten, sollen auf zwei Jahre verschickt werden. Wenn es dazu kommt, daß (durch die Tiere) Menschen verletzt oder getötet werden, soll dies einen Grad geringer als nach den Strafbestimmungen über Streit und Mord abgeurteilt werden. Wenn (der Inhaber) vorsätzlich (die Tiere) Menschen töten oder verletzen läßt, urteile man gemäß dem jeweiligen Tatbestand nach den Bestimmungen über Mord und Verwundung in Verbindung mit Streit. Wenn (die Tiere) gehalten werden, aber noch nicht imstande waren, Menschen zu schädigen, erkenne man auf hundert Stockschläge“. Unter wilden Tieren verstand man Tiger, Leoparden und Wölfe. Es gab Berufsjäger (*hu-chiang* [52]), die mit dem Jagen dieser Tiere beauftragt waren. Vgl. *CYTFSL*, ch. 79, p. 25 b—26 b.

²⁵ Vgl. *TLSI* und *SHT*, ch. 18, sowie *BOULAIS*, p. 563.

²⁶ Vgl. *TLSI* und *SHT*, ch. 18, Abschn. 3 (Vergiftungen). Es handelt sich dort um die pflichtgemäße Vernichtung von Fleisch, das Vergiftungserscheinungen hervorrief. Oben aber sind natürlich Fälle gemeint, in denen solches Fleisch absichtlich und wissenschaftlich verabfolgt wird.

²⁷ Der Sinn dieser Stelle ist mir nicht völlig klar. Ich richte mich in obiger Übersetzung nach *TLSI* (ch. 17, p. 47—8, und entspr. *SHT*, ch. 17, Abschn. 3), soweit ich imstande bin diesen Text und Kommentierung zu verstehen.

[48] 妄行左道

[49] 猫鬼

[50] 不考

[51] 詈詛

[52] 虎匠

oder wenn jemand einen anderen durch falsche Angaben in Gefahr bringt²⁸, oder wenn jemand einen anderen wegen eines Deliktes arretiert und dann aus Gründen persönlicher Feindschaft festhält²⁹, wenn dabei Erpressung und erzwungene Strafaufhebung im Spiele sind³⁰ oder sogar Mord geplant wird, oder wenn ein Familienhaupt wegen eines Kapitalverbrechens gefangen sitzt und [die Gefängnisbeamten] nicht [erlauben, daß seine Angehörigen] Leute [zu seiner Bedienung] mieten³¹, sowie wenn er ohne erschöpfende Untersuchung der Aussagen getötet wird, oder wenn [ein Richter] vorsätzlich (d.h. willkürlich) jemandes Strafe auf Todesstrafe erhöht, oder wenn jemand Umstände verschleiert und dem Gesetz nicht freien Lauf läßt, oder [ganz allgemein] wenn jemand vorsätzlich Grausamkeiten³² begeht und diese dazu führen, daß jemand getötet wird, so sind alles dieses Fälle, [in denen die Täter] mit Haupttätern (oder Hauptverbrechern) als gleichstehend³³ zu betrachten sind."

Nicht berücksichtigt wird in dieser Aufzählung die in der Amnestieformel genannte „Verbreitung häretischer Lehren“ (*yao-chiao* ^[55]).

Kuei pi im allgemeinen mit „Umgehung der Gesetze“ interpretiert wird im Subkommentar zu TLSI erklärt als *kuei ts'ai* und *pi tsui* ^[53]. Der dortige Subkommentar könnte etwa dies bedeuten: Es gibt solche, die ausgehen auf *kuei ts'ai* oder *pi tsui*. Sie halten eine Person fest und benutzen sie als Pfand (Geisel). Im Falle *kuei ts'ai* verlangen sie Lösegeld. Im Falle *pi tsui* blockieren sie das Gerichtsverfahren. Solche, die andere als Geiseln festhalten, sollen ohne Rücksicht auf Schwere oder Leichte der *kuei pi*-Fälle gemeinsam auf Hinrichtung verklagt werden. Die Dorfvorsteher usw., die Nachbarn, die Zivilorganisationsgruppen (*ts'un cheng*, *ssu lin*, *wu-pao* ^[54]) der Ortlichkeit, wo die Geiselführung stattfand, und alle die, die um den Fall wissen, müssen sofort Strafverfolgung aufnehmen. Wenn sie dies mit Rücksicht auf die Geisel nicht tun, sollen sie mit zwei Jahren Verschickung bestraft werden.

In der weiteren Erklärung heißt es: Wenn es sich bei der Geisel um einen seiner Verwandten handelt, dann soll der Anzeigepflichtige nicht wegen Nichteinschreitens zur Verantwortung gezogen werden. Das heißt, wenn die Banditen einen Verwandten des Anzeigepflichtigen entführten, dann soll nur er allein nicht zum Vorgehen gegen sie verpflichtet sein. Es gilt dies nicht für alle anderen, die um den Fall wissen. Wenn die Geisel kein Verwandter ist, dann wird das Nichteinschreiten in allen Fällen mit zweijähriger Verschickung bestraft.

²⁸ Vgl. TLSI, ch. 25, p. 27—28, ebso. SHT.

²⁹ So etwas ließe sich vielleicht diese Stelle verstehen. Eine Parallele dazu konnte ich noch nicht finden. Doch sind Wendungen wie *huai yüan hsieh hen* ^[55] oder *hsieh szu i yüan ta* ^[56] im SHY, Hsing-fa III, Abtlg. *su sung* ^[57], zu finden, die immer ein ungerechtes Urteil aus persönlichen Gründen bedeuten.

³⁰ Ich bin nicht sicher, ob ich hier das Richtige treffe.

³¹ So verstehe ich die Stelle. Höchstwahrscheinlich erhielten nur arme Gefängnisinsassen von Staats wegen Verpflegung, die anderen mußten von ihren Familien verpflegt werden. Dies unterstand natürlich der Kontrolle der Gefängnisbeamten und wurde öfters zu Erpressungen benutzt. Vgl. SHY, Hsing-fa VI, p. 51 a (p. 6647).

³² *Ts'an-tu* s. DKWJ 11094..58.

³³ Das bedeutet also, daß alle solche Fälle den *cheng-lan* (*shou*) gleichzuachten und nicht amnestierbar sind.

[53] 規財,避罪

[54] 村正,四隣,伍保

[55] 懷怨挾恨

[56] 挾私意違法

[57] 訴訟

[58] 妖教

Der Ausdruck „Unheilsreden“ (*yao-yen*^[59])³⁴ taucht vielleicht erstmalig im Anfang der Han-Zeit in den juristischen Texten auf. Man verstand darunter alle Arten von Äußerungen, die geeignet waren, einen Aufstand hervorzurufen, vor allem solche, die in die Form prophetischer Unheilssankündigung usw. gekleidet waren³⁵.

In der Sammlung kaiserlicher Erlasse der T'ang (*T'ang ta chao-ling chi* des SUNG Min-ch'iu, Ausg. Com. Pr., 1959, p. 476—479) findet sich erstmalig in einem Amnestieerlaß vom Jahre 630 die Einschränkung, daß die unter Landesverrat und Hochverrat fallenden Verbrechen, sowie „Aufwiegelung der Masse durch häretische Reden“ (*yao-yen huo chung*^[60]) u. and. nicht in die Amnestie einbegriffen seien.

Dazu heißt es ferner im T'ang-Gesetz³⁶: „Alle, die Unheilsschriften (*yao-hsieh*^[61]) und Unheilsreden³⁷ anfertigen³⁸, werden erdrosselt. Mit denen, die solche verbreiten oder benutzen³⁹, um eine Mehrzahl von Leuten⁴⁰ irre zu führen, wird ebenso verfahren. Wenn ihre Hörschaft nicht eine Mehrzahl von Leuten ausmacht, werden sie 3000 Li weit verbannt. Wenn die Reden im Prinzip harmlos sind, erkenne man auf 100 Stockschläge. Wenn aber jemand Unheilsschriften im Besitz hat, auch wenn er sich nicht danach betätigt, wird er auf zwei Jahre verschickt (*t'u*^[67]). Wenn sie im Prinzip harmlos sind, wird auf 60 Stockschläge erkannt.“

Diese verbotenen Schriften werden näher bestimmt im *CYTFSL*, ch. 17, p. 20 b⁴¹. Abgesehen vom Privatbesitz astrologischer Geräte und Pläne han-

³⁴ HULSEWÉ, *Remnants of Han Law*, p. 341: „Monstrous talking“.

³⁵ Vgl. CHENG Shu-te, *Chiu-ch'ao lü k'ao* (1955), p. 101.

³⁶ *TLSI*, ch. 18, p. 56, und *SHT*, ch. 18, p. 10 b—11 a.

³⁷ Das heißt, wenn Leute aus eigener Initiative Heil und Unheil prophezeihen, Dämonen und Geister beschwören oder durch wildes Gerede, sich gegen die bestehende Ordnung auflehnen. Letzteres wird ausgedrückt durch *she yü pu-shun*^[62], was in der *Tai-nan-ko ts'ung-shu*-Ausgabe des *TLSI*, wo am Ende der Kapitel schwierige Wendungen erklärt werden, erklärt wird durch „wenn Unheilsschriften und -reden zu Voraussagen über Gedeih und Verderb der Dynastie führen, dann ist das ein Verstoß gegen die (Staats)ordnung“.

³⁸ Subkommentar: „Unheilsschriften und Unheilsreden anfertigen bedeutet, Schriften über unheimliche Mächte (*kuei li*^[63]) fertigstellen, und das Reden von Dämonen und Geistern vortäuschen. *Hsiu*^[64] bedeutet unverantwortliches Gerede über eine andere oder die eigene Person betreffende Glückszeichen. *Chiu*^[65] bedeutet unverantwortliches Gerede darüber, daß der regierenden Dynastie Unheil drohe, sowie das Beobachten von Himmelsphänomenen und Auskalkulieren der Erde (*t'u ti*^[66]) . . . “. Über das Verbot privater Himmelsbeobachtung vgl. z. B. *TLSI*, ch. 5, p. 20.

³⁹ Laut Subkommentar betrifft dies solche Leute, die zwar diese Schriften und Reden nicht selbst anfertigen, sie jedoch weiter verbreiten.

⁴⁰ Eine „Mehrzahl“ bedeutet „drei Personen und mehr“, vgl. *TLSI*, ch. 6, p. 47. Doch werden Mithausbewohner dabei nicht eingerechnet.

⁴¹ Ebda. p. 21 a, Druckverbot der *Hui-yao*, der Dokumente über Grenzangelegenheiten und der *Shih-lu*.

[59] 妖言

[60] 妖言惑衆

[61] 妖書

[62] 涉於不順

[63] 怪力

[64] 休

[65] 咎

[66] 圖地

[67] 徒

delt es sich um Schriften magisch-prophetischer und militärischer Art⁴², insbesondere um *T'ai-i-* und *Lei-kung-Formeln*^[74]⁴³, sowie um Schriften über Gestirn- und Kalenderberechnung⁴⁴, Wahrsagerei aus Wetter und Wind (*chan-hou*^[76]), Wahrsagerei mit Hilfe der zyklischen Zeichen (*liu-jen*^[77] und *tun-chia*^[78])⁴⁵, sowie über „Kreis und Grenze des Weltodems und Geisthaften“⁴⁶.

Hinter der Parallelstelle des *SHT* zu obigen, dem T'ang-Gesetz entnommenen Abschnitt über Häresien werden ferner drei Erlasse zitiert. Der erste fällt unter die T'ang-Dynastie in das Jahr 740, der zweite stammt aus der Hou-T'ang-Dynastie vom Jahre 972. In beiden werden Verbrechen erwähnt, die auf andere Abarten der obigen Yao-chiao hindeuten.

Im ersten Erlaß handelt es sich um Leute, die „unter dem Vorwand der Anrufung Buddhas häretische Lehren ausbreiten, in unverantwortlicher Weise über Glücks- und Unglückszeichen schwätzen und einzig und allein auf Betrug und Täuschung ausgehen“^[80]⁴⁷.

Im zweiten Erlaß ist die Rede von „Nichtbeachtung der Scheidung zwischen buddhistischen Klerus und Laientum“, vom „Vermischtwohnen von Männern und Frauen, die Parteien und Vereinigungen bilden, sich bei Nacht versammeln und bei Tag zerstreuen, die unter dem Vorwand einer Zusammenkunft um religiöser Belehrung willen, sich heimlichen Orgien

⁴² Ausgenommen sind die alten Werke über Militär und Kriegskunst wie *San-lieh*^[68], *Liu-t'ao*^[69], *Ssu-ma fa*^[70], *Sun-tzû* und *Wu-tzu*^[71], *Yü* (od. *Wei?*) *Liao-tzu*^[72] und das *Li Wei-kung wen-tui*^[73] aus der T'ang-Zeit, sowie die in den bibliographischen Kapiteln der amtlichen Geschichte und im *T'ung-tien* aufgeführten Werke und die gewöhnlichen Wahrsagebücher.

⁴³ . Wahrscheinlich sind dies amtlich nicht zugelassene Rezepte gegen Krankheiten. Beispiele siehe DORE/KENNELLY: *Chinese Superstitions*, III, (1922).

⁴⁴ Hsing-yao li-suan^[75]. Man kann vielleicht dabei an Werke denken, wie sie z. B. im *Han-shu i-wen-chih tu-lu* (Ausg. Com. Pr. 1955), p. 93, und im *Sui-shu ching-chi-chih* (Ausg. Com. Pr. 1955), p. 90—91, aufgezählt werden.

⁴⁵ *Sui-shu ching-chi-chih*, p. 93—97. BOULAIS, p. 470: „ . . . sorciers capables de changer la direction du vent, d'exiter des tempêtes . . . “.

⁴⁶ *Ch'i-shen kuei-hsien*^[79]. Da mir Titel dieser Art noch nicht vorgekommen sind, weiß ich nicht, wie dies korrekterweise aufzufassen ist.

⁴⁷ In der Eröffnungsphrase des Erlasses wird behauptet, daß schwarze Magie (*tsa-tao*^[81]) das schlimmste Übel korrupter Regierung sei und die „Früheren Könige“ deshalb die „Religionsverbrechen“ (*chiao fan*) festgelegt hätten. Ich kann mich nicht erinnern, dem Ausdruck Chiao-fan begegnet zu sein. Das inzwischen außer Gebrauch gekommene Zeichen *chüan*^[82] wird im *Chung-hua ta tz'u-tien* (*Chung-hua shu-chü*, 1958) erklärt mit *yu*^[83] oder *cha*^[84].

[68] 三略

[69] 六韜

[70] 司馬法

[71] 孫吳

[72] 尉繚子

[73] 李衛公問對

[74] 太一雷公式

[75] 星曜歷算

[76] 占候

[77] 六壬

[78] 朱甲

[79] 氣神軌限

[80] 託稱佛法因肆妖言
妄談休咎專行詿惑

[81] 左道

[82] 詿

[83] 誘

[84] 詐

überlassen" ^[85]. „Wenn dies nicht ausgemerzt wird, wird es tatsächlich zu Korruption und Übel führen.“

Der dritte Erlaß stammt von der Hou-Chou-Dynastie aus dem Jahre 958 und enthält die Anordnung, daß von jetzt an die Begründer und führenden Mitglieder solcher häretischen Gemeinden gleichmäßig mit dem Tod, die übrigen einen Grad geringer zu bestrafen seien. Die Literatur solcher Gemeinden wurde natürlich vernichtet.

Dies etwa ist in Kürze ein Reflex, den Verbrechen und Delikte mit religiösem oder pseudoreligiösem Einschlag und die illegalen, häretischen Gemeinden in den Amnestieerlassen hinterlassen haben. Die letzteren scheinen im Verlaufe der T'ang- und noch mehr während der Sung-Zeit so zugenommen zu haben, daß unter *ch'uan-hsi yao-chiao* ^[86] in erster Linie zu verstehen sind *ch'ih-ts'ai shih-Mo* ^[87], d. h. die Vegetarier und Mo(ni)-Verehrer, und die *ye-chü hsiao-san* ^[88] (s. ob.). Über diese finden sich Materialien im *SHY, Hsing-fa II*, von denen ich in Kürze eine Auswahl vorzulegen beabsichtige ⁴⁸.

⁴⁸ Die unter sie fallenden Menichäergemeinden werden behandelt in der Arbeit von E. CHAVANNES und P. PELLIOU, *Un traité manichéen retrouvé en Chine* (Paris 1913).

^[85] 僧俗不辯或男女混居合黨連羣夜聚明散託傳於法會潛恣縱於淫風

^[86] 傳習妖教

^[87] 喫菜事魔

^[88] 夜聚曉散